

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 11.03.1843 publ. 14.03.1843

1817 — wornach Jeder, der mit Extrapost an einem Stationsorte ankommt, und vor Ablauf von 24 Stunden weiter reisen will, sich der Extrapost bedienen muß; wenn er aber an einem solchen Orte mit einem Miethfuhrmann ankommt und vor Ablauf jener Zeit weiter reisen will, keinen andern als den mitgebrachten Miethfuhrmann nehmen darf — zu achten und sie zur Anzeige zu bringen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März, publ. den 14. März 1843.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Cloppenburg nach Helminghausen vier Weggelds-Hebestellen: zu Nieholt, Lastrup, Meerdorf und Helminghausen angelegt werden.

Die Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Helminghausen betr.

Die Hebung wird vom ersten April d. J. an, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk	zwei Grote,
für ein Reitpferd	zwei Grote,